

Merkblatt über die Quellensteuern auf Einkünften von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit befristeten Arbeitsverträgen und Aufenthaltsbewilligungen (90/120-Tage), gültig ab 1. Januar 2021**I. Steuerpflichtige Personen**

Ausländische Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz unterliegen für ihr Erwerbseinkommen der Quellensteuer. Vorbehalten bleibt die abweichende Regelung in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Kanton Zug, welche Arbeitnehmende (ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit) mit Wohnsitz im Ausland beschäftigen, müssen ihnen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte, Quellensteuern vom Bruttolohn abziehen. Es betrifft dies:

- **ausländische Arbeitskräfte im Meldeverfahren mit einer 90 Tage-Bewilligung**
- **ausländische Arbeitskräfte mit einer 120-Tage-Bewilligung**

Mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung wurde ein Anmeldeformular geschaffen, das Sie als Arbeitgebende verpflichtet, uns den **Beginn eines Arbeitsverhältnisses** einer quellensteuerpflichtigen Person **innerhalb von 8 Tagen** zu melden. Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese **Meldepflicht auch für so genannte Drittstaatsangehörige** (nicht EU/EFTA-Staatsangehörige) **gilt**. Das Anmeldeformular Erwerbsaufnahme finden Sie im Internet unter der Adresse **www.zg.ch/tax** (Organisation) (Quellensteuer).

Wichtiger Hinweis:

Auf dem Anmeldeformular muss die **Ausland-Wohnadresse** angegeben werden. Nur so können die ausländischen Arbeitskräfte zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die bezahlten Quellensteuern in der Schweiz den zuständigen ausländischen Steuerbehörden nachweisen. Arbeitnehmende sind immer am **Sitz der Unternehmung steuerpflichtig**. Dabei ist der Einsatzort dieser Angestellten nicht relevant. Die Abrechnung erfolgt somit am Sitzkanton der Unternehmung, bei welcher diese Leistungen verrechnet werden.

II. Steuerbare Leistung

Steuerbar sind alle für Arbeitstätigkeiten ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere der ordentliche Arbeitslohn (Monatssalär, Akkordentschädigung, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extra-Arbeiten, Arbeitsprämien), sämtliche Lohnzulagen (Familien-, Orts- und Teuerungszulagen etc.).

Provisionen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Naturalleistungen (Kost und Logis, Dienstwohnung, Geschäftsauto etc.) und Trinkgelder, welche den Arbeitnehmenden ausgerichtet werden.

Leistungen der Arbeitgebenden an Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenenversicherungen etc. sowie die Bezahlung der Quellensteuern (bei Nettolohnvereinbarung), die diese oder dieser an Stelle der Arbeitnehmenden erbringt, sind Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes. Leistungen der Arbeitgebenden für den Arbeitsweg (Wegentschädigungen) sowie Verpflegung sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

III. Abrechnung und Ablieferung an die Steuerverwaltung Zug

1. Für die Abrechnung ist das amtliche Abrechnungsformular zu verwenden. Dieses ist bis spätestens 15. Januar des folgenden Kalenderjahres bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Gruppe Quellensteuer, Postfach, 6301 Zug einzureichen. Die Quellensteuern sind der Kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie die Quellensteuerabrechnungen im Kanton Zug online unter dem nachfolgenden Link elektronisch einreichen können:

www.zg.ch/tax (Online) (Abrechnung Quellensteuer)

2. Die Unternehmungen als Schuldner der steuerbaren Leistung haben der Steuerverwaltung Zug das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular einzureichen. Sie haften für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer und haben Anspruch auf eine Bezugsprovision von 1 % der einbehaltenen Quellensteuern.
3. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

IV. Tarifierung zur Berechnung der Steuern (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuer)

Die Berechnung des Steuersatzes erfolgt vom Bruttolohn. Bei diesen im Ausland wohnhaften Arbeitnehmenden, die jeweils nur tageweise im Kanton Zug erwerbstätig sind, ist in einem ersten Schritt der massgebende Quellensteuer-Monatslohn zu ermitteln, indem die pro Tag erzielten Bruttoeinkünfte auf einen Monat (jeweils 20 Arbeitstage) hochgerechnet werden. Der nach Massgabe des so berechneten Monatslohnes und des anwendbaren Tarifs ermittelte Prozentsatz ist für den im Kanton Zug steuerbaren Bruttolohn zur Anwendung zu bringen.

Bei Stundenlohn ist bei Ein- und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis im Verlauf eines Monats der Stundenansatz mit der massgebenden Monatsstundenzahl (180) zu multiplizieren, um den vollen Monatslohn zu ermitteln. Der nach Massgabe des so berechneten Monatslohnes und des anwendbaren Tarifs ermittelte Prozentsatz ist für den im Kanton Zug steuerbaren Bruttolohn zur Anwendung zu bringen.

V. Erläuterung der 90/120-Tage-Bewilligung

Die Aufenthaltsdauer von maximal 90/120 Tagen in der Schweiz muss nicht voll beansprucht werden. Mit dieser Bewilligung dürfen die Arbeitnehmenden während einem Jahr 90/120 Tagen in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Arbeitgebenden verpflichten sich, über die Aufenthaltstage der Arbeitnehmenden während ihres Aufenthaltes in der Schweiz Kontrolle zu führen. Diese Tage benötigen Sie zur Berechnung des Quellensteuerabzuges.

Werden die ausländischen Arbeitnehmenden vom Ausland entlohnt (z.B. Arbeitseinsätze im Konzernverbund, Mutter- Tochtergesellschaft), können diese im Kanton Zug unter bestimmten Voraussetzungen von der Quellensteuerpflicht befreit werden. Ausländische Arbeitnehmende werden im Kanton Zug trotz Auslandsbesoldung quellensteuerpflichtig, wenn die typologischen Merkmale eines faktischen Arbeitgebers im Kanton Zug vorliegen. Als Hilfestellung zur Beurteilung des faktischen Arbeitgebers dient der Fragekatalog im Anhang dieses Merkblattes.

Das schriftliche Gesuch um Steuerbefreiung muss der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, unter Beilage des ausgefüllten Fragekataloges und des Arbeitsvertrages, eingereicht werden.

VI. Ausweis über den Steuerabzug

Auf Wunsch wird den Arbeitnehmenden ein Quellensteuernachweis ausgestellt, welchen sie zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Wohnsitzstaat dem zuständigen Finanzamt vorlegen können.

VII. Rechtsmittel

Sind die oder der Steuerpflichtige oder die Arbeitgebenden mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der Steuerverwaltung Zug verlangen.

VIII. Auskünfte

Auskünfte: Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 32 99.
Zusätzliche Informationen finden Sie im Internet unter **www.zg.ch/tax** (Organisation) (Quellensteuer).

➔ **Hinweis:** Das vorliegende Merkblatt stellt keine Rechtsquelle dar und kann somit insbesondere weder das Steuergesetz noch die Verordnung zum Steuergesetz ersetzen.

Berechnungsbeispiele:

Quellensteuerberechnung auf dem Bruttolohn

Die Arbeitnehmenden arbeiten während 58 Tagen in der Schweiz bei einem Bruttolohn von Fr. 29'000.–. Für die Satzbestimmung muss in einem ersten Schritt der monatliche Bruttolohn wie folgt berechnet werden:

Effektiver Bruttolohn in 58 Tagen			Fr.	29'000.–
Satzbestimmender Monatlicher Bruttolohn	Fr.	$\frac{29'000.– \times 20 \text{ Tage}}{58 \text{ Tage}}$	Fr.	10'000.–

Zur Ermittlung der Satzbestimmung muss **immer als Ausgangsbasis mit 20 Tagen gerechnet werden**. In einem zweiten Schritt muss der Prozentsatz für die Berechnung der Quellensteuer bei Fr. 10'000.– abgelesen werden.

In einem dritten Schritt ist vom effektiven Bruttolohn (Fr. 29'000.–) der oben berechnete Quellensteuerprozentsatz nach der gültigen Tariftabelle anzuwenden.

Quellensteuerberechnung auf dem Nettolohn

In einem ersten Schritt müssen alle AHV-pflichtigen Lohnbestandteile wie z.B. bezahlte Wohnungsmiete usw. addiert werden, bevor die Sozialabzüge ermitteln werden können. Werden die Sozialabzüge vom Arbeitgeber ins Ausland bezahlt und können nicht genau ermittelt werden, so sind die schweizerischen Ansätze als Lohnbestandteil aufzurechnen.

$$\frac{\text{Nettolohn inkl. Aufrechnungen}}{(100 \text{ minus } \% \text{-Satz der gesamten Sozialleistungen})} \times 100$$

In einem zweiten Schritt ist der Quellensteuerprozentsatz des gesamten Bruttoertrages abzulesen.

In einem dritten Schritt wird der abgelesene Prozentsatz von 100 % subtrahiert. Diese Zahl wird für die Formel benötigt, um damit in einem vierten Schritt das Bruttoeinkommen inkl. der Quellensteuer errechnen zu können. Sie lautet wie folgt:

$$\frac{\text{Das errechnete Bruttosalär ohne Quellensteuer}}{(100 \text{ minus abgelesener } \% \text{-Satz nach Tarif})} \times 100$$

Im letzten Schritt wird nun dieser effektive Bruttolohn als monatliches Bruttoeinkommen deklariert. Von diesem Betrag ist der Quellensteuerprozentsatz aus dem anzuwendenden Tarif abzulesen und mit diesem Prozentsatz ist der errechnete Bruttobetrag zu besteuern.

Anhang Fragekatalog zur Beurteilung des faktischen Arbeitgebers

Bei Auseinanderfallen von formellem und faktischem Arbeitgeber ist stets dasjenige Unternehmen als Arbeitgeber zu betrachten, bei dem die typologischen Arbeitgebermerkmale überwiegend erfüllt sind. Dies bedeutet, dass zumindest dann, wenn die schweizerische Firma ein umfassendes Weisungsrecht, z.B. auch für den Arbeitseinsatz hat und ihr auch unmittelbar sämtliche Resultate der Tätigkeit des Arbeitnehmers zufließen, das Besteuerungsrecht der Schweiz zukommt.

Formeller Arbeitgeber

Dieser bevorschusst im Wesentlichen nur das Salär.

Faktischer Arbeitgeber

Bei diesem ist die Mehrheit der typologischen Arbeitgebermerkmale lokalisiert.

	Schweiz	Herkunftsland
Wo befindet sich der Anstellungsvertrag		
<ul style="list-style-type: none">• Wer entscheidet über die Höhe der Bezüge (mit wem wurde die Gehaltsvereinbarung abgeschlossen) und wer trägt das Risiko für Lohnzahlung im Nichtleistungsfall?• Wer entscheidet über die Teilnahmeberechtigung an einem allfälligen Erfolgsbonus- und Aktienerwerbsplan des Konzerns?• Wer hat das Recht der Entscheidung über Kündigung bzw. Entlassung? Gelten die Kündigungsgründe des Staates des Personalentsenders oder jene des Staates des Personalverwenders?• Wer ist für die Sozialversicherungsbelange des Arbeitnehmers verantwortlich?• Gegenüber wem erwachsen dem Arbeitnehmer Abfindungs- und Pensionsansprüche?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wo werden die Lohnkosten getragen?		
<ul style="list-style-type: none">• Es ist nicht entscheidend, ob das Salär eins zu eins oder mittels einer Pauschale zurückbelastet wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wer entscheidet über die Art und Umfang der täglichen Arbeit?		
<ul style="list-style-type: none">• Entscheidet der lokale Ansprechpartner über die täglichen Pausen, Gewährung desurlaubes etc., spricht dies für einen schweizerischen Arbeitgeber. Ist für diese Frage jedoch der Vorgesetzte im Herkunftsland zuständig, spricht dies für einen ausländischen Arbeitgeber.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wem ist das Arbeitsergebnis geschuldet?		
<ul style="list-style-type: none">• Ist das Arbeitsergebnis, z.B. Programmierarbeiten innerhalb eines Projektes, unmittelbar der schweizerischen Firma geschuldet, spricht dies für einen schweizerischen Arbeitgeber. Ist dagegen der hier tätige Arbeitnehmer ausschliesslich seinem ausländischen Arbeitgeber ablieferungspflichtig, spricht dies für einen ausländischen Arbeitgeber.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wer trägt das Risiko der Arbeitstätigkeit?		
<ul style="list-style-type: none">• Wirkt sich ein Verschulden des Arbeitnehmers unmittelbar bei der schweizerischen Firma aus, spricht dies für einen schweizerischen Arbeitgeber.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wer stellt die Arbeitsmittel zur Verfügung?

- Werden die Arbeitsgeräte (Computer, Server, Softwareprogramme, Handy, Werkzeuge etc.) vollständig oder überwiegend von der schweizerischen Firma zur Verfügung gestellt, spricht dies für einen schweizerischen Arbeitgeber. Bringt hingegen der Arbeitnehmer seine Arbeitsgeräte selber mit, spricht dies für einen ausländischen Arbeitgeber.

In wessen Räumlichkeiten wird die Arbeit erbracht?

- Hält sich der Arbeitnehmer ganz oder überwiegend in den Büros der schweizerischen Firma auf, spricht dies für einen schweizerischen Arbeitgeber. Ein starkes Indiz für das Vorliegen eines schweizerischen Arbeitgebers ist, wenn dieser verlangen kann, dass die Arbeit in seinen Räumlichkeiten durchgeführt wird, selbst wenn es die Tätigkeit nicht zwingend erfordern würde. Hält sich dagegen der Arbeitnehmer in der Schweiz nur tageweise, z.B. nur zwecks Rappports über den Stand seiner - im Übrigen im Ausland erbrachten - Arbeiten in der Schweiz auf, spricht dies gegen einen schweizerischen Arbeitgeber.

Auswertung

Wenn die Fragen überwiegend mit «Schweiz» beantwortet werden, kann von einem schweizerischen Arbeitgeber gesprochen werden.

Steuerrechtliche Würdigung

Die definitive Beurteilung über die Steuerpflicht im Kanton Zug obliegt der Steuerverwaltung des Kantons Zug, Gruppe Quellensteuer.

Ort, Datum

Pers. ID, Stempel, Unterschrift Firma:
